K. Wesendonck

Dienstag den 4 Septemb. 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXVI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.
Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten: Citationes der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Durchgang der Kinder Israel durch den Jordan.
Fortsetzung und Beschluß.

§. VII. So wenig die zu Josua Zeiten lebende Israeliten hätten glauben können, daß sie trockenes Fuß-s durch den Jordan gegangen wären, wenn solches nicht eine offenbahre, und durch allgemeine Erfahrung bekannte Wahrheit gewesen wäre; Eben so wenig

treiben. Wer ihn als erdichtet annimmt, dem lieget ob einen gültigen Beweis zu führen, und da es *RES FACTI* wäre, so müste der Beweis aus der jüdischen Geschicht hergeleitet und angezeiget werden, von wem, zu welcher Zeit, (und aus was für Absichten man einen solchen Vorfall ersonnen? Wie er anfänglich aufgenommen und was kluge und der Geschicht verständige davon für ein Urtheil gefallet haben. Dann, es ist nicht genug nur ein Geschrey zu erheben: dies oder jenes ist erdichtet, wie fast insgemein von denen geschihet, welchen alles was in der heiligen Schrift stehet verdächtig ist, und die andern Schriften mehrere Billigkeit widerfahren lassen, welche doch nicht den hundersten Theil so gewiß sind, und fast durchgehends nur ein MANN SAGT / oder eine geringe *AUCTORITÆT* vor sich haben. Es muß ein gültiger Beweis, der die Probe aushält, geführet werden, welchen man nie wird ausfündig machen können. Man darf nur die jüdische Geschicht kurtz durchgehen, so wird man gar bald sehen. Zu Davids Zeiten, welcher etwan 300 Jahr nach dieser Geschicht gelebt, war es eine bekannte und durchgehends geglaubte Wahrheit, daß ein Wunderwerck bey den Wasseren des Jordans sich zu getragen habe. Dann im 114. Psalm ℣ 3. 5. redet er davon als von einer Sache, welche jedermann eben so bekannt war, als der Durchgang durch's rothe Meer. Es muß also David völlige Ueberzeugung von der Gewisheit gehabt haben und andere mit ihm, und dieses muß größeren Eindruck machen, als wann jemand heut zu Tage aufstehen und diese Geschicht in Zweifel ziehen wolte. Zu Davids Zeiten und kurtz vorher hätte also diese Geschicht nicht können erdichtet werden, man mußte also setzen, daß es zur Zeit der Richter geschehen, allein je höher man hinauf steigt je näher kommt man den Zeiten des Jesua, von welchen bereits oben erinnert worden, daß niemand einen Wunder vollen Durchgang durch den Jordan habe glauben können, wann er nicht würcklich geschehen wäre. Und wie hätte dann endlich eine erdichtete Geschicht, daß ich dieses zu letzt noch anführe in die heilige Bücher kommen können, von welchen man weiß, daß sie in dem allerheiligsten vor der Bundes-Laden unter andern auch darum aufbehalten worden, damit sie nicht verfälscht, verstümmelt und mit Erdichtungen und falschen Zusätzen verunehret würden

Ammendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der subhastation stehende Ackersche immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Xanten aufm Marckte einerseits Bossen, anderseits Apothequern Schröder gelegen, taxiret auf 279 Rthlr 35 st. 2) ein Kohlgarten zwischen der Meer und Clevischen Pforte auf dem Langacker bey Xanten gelegen, zur Xantenschen Schlöterey Leibgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr, worauf in primo termino gebotten 72 Rthlr. 3) Ein Kohlgarten vorm Clevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erbgenahmen Aprats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr, worauf im ersten Termino licitiret 20 Rthlr. 4tens) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Clevischen Thor an der breiten Strasse einer Seits Fonck, anderseits Nabbefeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter der kurtzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mützend Land beym Melaten Camp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittibe Kempken, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mützend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 50 Rthlr. 8) Zwey Mützend aufm Veenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mützent am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mützent hinter dem heiligen Häusgen am Hochbruch, taxiret auf 50 Rthlr, den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c, zum dritten und letzten mahl öffentlich licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Xanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759.

A. Grusemann, Schlechtendall.

Anhang.

also der Erfinder mit seinem Mährgen schon verrathen, und kein verständig urtheilender würde ihm Glauben geben.

§. IX. Die Geschicht selbst würde den Erfinder noch mehr und leichter verrathen. Im vornergehenden habe ich gewiesen, daß die Theilung des Jordans, so wie sie ist beschrieben worden, ohne einem wahren Wunderwercke nicht habe geschehen können. Soll man Wunderwercke glauben, so müssen Zeugnisse nicht von einem, sondern von mehrerm glaubwürdigen Augen-Zeugen verhanden seyn, besonders, wann von einer öffentlichen Geschicht, welche viel 1000 gesehen und erlebt haben sollen, die Rede ist. Wunderwercke, welche in öffentl. Geschichte eingeflochten werden, und nur von einem oder dem andern viel Jahr hernach erst ans Licht gebracht worden, nachdem die Sachen vorlängst geschehen sind, sind jedesmahl überaus verdächtig. Weilen nun oben auf eine Zeitlang angenommen worden, daß der Erfinder dieser Geschicht erst eine geraume Zeit nach Josua gelebt habe, so konnte er sich um seinem Gedichte einen Anstrich zu geben, auf kein einiges glaubwürdiges Zeugniß beruffen. Hierdurch wäre der Betrug aufs neue entdecket. Hätte ein solcher, wiewohl mehrmahlen von Windmachern geschiehet, sich auf das allgemeine Zeugniß der damahls lebenden, welchen aber jetzt der Mund mit Staub und Erden geschlossen war, beruffen wollen, so wäre gleich die Frage wieder da gewesen, woher er wisse, daß alle und jede dieses bezeuget hätten. Die Antwort hätte keine andere seyn können, wofern sich der Verfasser nicht auf Eingebungen und Traume hätte beruffen wollen, es sey von einem Geschlecht auf das andere mündlich fortgepflantzet worden. Da aber niemand von dergleichen Ueberlieferung bis dahin etwas wüste, so sahe ein jeder die Falschheit der vorgegebenen Geschicht so gleich.

§. X. Die zwey steinerne Denckmahle, deren eines im Jordan aufgerichtet war, an eben dem Ort wo die Priester, welche die Lade des HErrn trugen, mit ihren Füssen gestanden hatten, das andere am Ufer dieses Flusses, geben einen neuen Grund an die Hand, von der Gewißheit dieser Geschicht, und daß sie in den spätern Zeiten nicht habe können erdichtet werden. Von diesen zweyen Denckmahlen ab Josua den Befehl ✝ 21. u. f. Wann eure Kinder hernachmahls ihre Väter fragen werden / was sollen diese Steine? so solt ihrs ihnen kund thun und sagen: Israel ging trocken durch den Jordan / u. s. f. Ist nun der Durchgang durch den Jordan, so wie er beschrieben wird, ein sinnreiches Gedicht, eines listigen und klugen Kopfs der folgenden Zeiten, so hatte bis dahin kein einiger Israelit ein Wort gehöret, daß am Jordan zwey steinerne Denckmahle stünden, niemand hatte von seinem Vater in den Kinder-Jahren vernommen, daß Israel trockenes Fußes hindurch gegangen sey. Eben deswegen wurden alle Israeliten, welche zu der Zeit lebten dem Erfinder gerade ins Angesicht widersprochen und sein Vorgeben als grundfalsch und lügenhaft verworffen haben; dann da die Stützen des Beweises die zwey steinerne Denckmahle und der väterliche Unterricht, worauf der Erfinder sich beruffen hatte offenbahr falsch waren, so muste auch das gantze Vorgeben ungegründet seyn. Man könnte aber einwenden, daß zwey steinerne Ueberbleibsele des Alterthums von ohngefähr am Jordan gestanden hätten, von welchen aber der Erfinder der Geschicht diese Auslegung gemachet hätte, daß sie zum immerwährenden Gedächniß dieses Vorfalls da stünden. Aber auch dieser kleine Behülf, konnte nicht machen, daß die Israeliten die Geschicht als wahr angenommen hätten, wann sie es nicht gewesen wäre. Gesetzt, daß niemand gewust hätte, was die Steinhaufen bedeuteten, welches doch schwerlich zu glauben, dann diese waren die ältesten historischen und zum allgemeinen Unterricht aufgesetzte Bücher, wovon die vorübergehende einander die Auslegungen machten: so fehlet ja das vornehmste, daß die Väter ihren Kinder von Geschlecht zu Geschlecht hierüber den nöthigen Unterricht gegeben hätten. Hiervon hätte ja niemand das geringste gewust.

§. XI. Diese Beweisgründe haben alle zuverlässige Stärcke, und versichern uns, daß ein solcher Durchgang durch einen Fluß nicht habe mit solchem glücklichen Erfolg können erdichtet werden, daß man ihn als wahr angenommen hätte. Man kan aber den Beweis noch höher

treiben

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten elapso termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

Es haben die Erben Casals die ihnen zuständige vier kleine Morgen Bauland, so bey der Stadt Sonsbeck in dem so genannten Dassendahl gelegen, an den Bürger und Schuster Stephan Cremer, aus der Hand verkauffet; diejenige, so einige Ansprach darauf zu machen berechtiget, müssen sich à dato über 3 Wochen, beym Ankauffer binnen Sonsbeck melden, gestaltennach Ablauf solcher Zeit die Gelder ausgezahlet werden sollen.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Rochholtz hat von der Frau Wittiben wepl. Herrn Gerichtschreibers Kipp als Eignerin das so genannte Friesenhaus, oder im Stern in der Stadt Bochum käuntlich gelegen, und mit Num. 218 marquiret, vor eine nahmhafte Summe erblich anerkauft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalben alle und jede, so an dem anerkauften Hause irgend eine Befügnüs oder Forderung, ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, von Obrigkeits wegen vorgeladen seyn sollen, während solchen 6 Wochen beym Stadtgericht zu Bochum deshalb Schein und Beweis anzubringen, Gestalten denenjenigen dazu den 4 October pro finali & ultimo termino sub praejudicio praeclusionis & perpetui silentii bestimmet seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20 Augusti 1759. H. A. D. Grolmann.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Stieterdick belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und bittet Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo praefigendo termino peremptorio abladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so einiges dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September c. a. mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termins damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Julii 1759.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es sollen den 28 m. curr. Augusti des Herrn Pastoris Stevens seel. hinterlassene eeringe Mobilien in usum Creditorum gerichtl. verkauffet werden; diejenige, so an demselben etwas zu forderen haben, werden hiedurch citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar in dem letzten Termin den 28 September c. a., bey hiesigem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii zu justificiren.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitten in Spellen, sich mit ihren Kindern auf einander zu setzen und ihre Creditores zu befriedigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtlich verkauffet hat; so werden alle und jede, so an geb. Wittibe, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub praejudicio abgeladen, um ihre habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis Justificatoriis einzubringen, mit gedachter Wittiben zu liquidiren und ihre Befriedigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht meldende Creditores werden hernacher weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Signatum Dinslacken im Landgericht den 20 Augusti 1759.

D. Berner.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XXXVI Dienstag den 4. September 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Am Sonnabend den 1 September a. curr., Nachmittags um 4 Uhr, wird auf der Stadt-Waage in Eleve, der zweyte Termin zum Verkauf des seel. Herrn Rath Lely sehr logeablen Wohnhauses alda, und am 15 September der dritte und letzte Termin zum Zuschlag abgehalten; welches denen Liebhabern zur fernern Nachricht dienet.

Men kondigt en laet een jder weeten als dat de Weduwe van Joannes van Bracht tot Ocyen, van intentie is, aen de meestbiedende met de stokkenslag te verkopen schaepen, paerden, vortvaeringe ende andere moebelaeren op den 5 September 1759, morgens om 8 uuren te beginnen.

Diejenige, welche an denen von der Ehefrau des Chirurgi Müllers mit Consens ihres Ehemanns, an die Ehefrau des Anton Preusens hieselbst käuflich übertragenen 5 Schilwart Mueßgartens, welche vorm Uleici Thor zwischen Schulenburg und der der Verkäuffertn Gärten kenntlich gelegen, einigen Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, um solche den 20 September a. c., mit untadelhaften documentis oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art zu justificiren; im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbige eximuxo termino damit nicht weiter gehöret werden sollen. Soest in judic. regio den 23 Augusti 1759.

Ad instantiam derer Erbgen. Elsner soll das von denenselben an den verstorbenen Assessoren Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharustrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 st. gerichtlich tariret worden, in Behuef des rückständigen Kaufschilling in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., allemahl auf dem Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, öffentlich licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäuffer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden solle. Xanten im Landg. den 20 Jun. 1759. Grusemann, Schlechtendall.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Vogelsang pro obtinendo judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Vogelsangs-Hof im Amte Kervendonck, so auf 1583 Rthlr tariret worden, in 3 legalen Terminen den 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., in Xanten, Nachm. um 3 Uhr, und den 14 Jan. a. f. in Kervendonck denen meistbietenden öffentlich licitiret und verkaufet werden soll: Lusttragende können die Vorwarden und die speciale Taxe in der Landgerichts-Registratur vorhero einsehen, auch in dem Terminen vorlesen hören. Xanten im Landg. den 14 Augusti 1759

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß die in Behuef derer Creditoren unter der subhastation stehende Bickelsche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Sonsbeck, tariret auf 1174 Rthlr 3 und ein halben st., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen dabey cultivirten Cämpen und den Essenkath, auch Buissen Land, tariret auf 1038 Rthlr 38 st., worauf in primo termino licitiret 1080 Rthlr, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten, und den 23 Januarii 1760, zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentlich anhangen, und salva ratificatione des hochl. Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden solle. Xanten im Landgericht den 14 Augusti 1759. Grusemann, Schlechtendall.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johann Rieger hat von Wilhelm in den Dörnen, ein auf der Kuhstraß neben dem seinigen, gelegene Wohnhaus aus der Hand gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden.

num gemeldeten Lectiones, so weit es sein hohes Alter verstattet / besorgen lassen / auch mit Rath und Anweisung einem jeden nach Vermögen zu dienen / geneigt seyn.

Pet. Janssen / der Heil. Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit / wie auch der Kirchen-Geschichten / ordentlicher Lehrer / und der Universität dermahliger Rector, wird unter göttl. Beystande in seinen öffentl. Vorlesungen die neuern Kirchen-Geschichten vortragen. In den besondern Lehrstunden wird er von X. bis XI. Uhr die Gottesgelahrtheit / nach dem Mittage von II. bis III. die Kirchen-Geschichten des Alten Testaments erklären / anbey auf fernerweites Begehren Unterweisungen in der Hebräischen Sprache geben / und sonst in öffentlichen so wohl als besondern Disputir- und andern / zu seinem Amte gehörigen Uebungen der studirenden Jugend gern willfahren.

D. Philipp Jakob Ammendorff öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit / wird unter göttl. Beystande zum ordentlichen und erbaulichen Predigen öffentlichen Unterricht geben. In seinen besonderen Anweisungen wird er die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit / wie auch die ältere Geschicht der Kirche JEsu Christi erläutern. Die Einleitung in die Religions-Streitigkeiten wird er fortsetzen und das noch rückständige erklären; auch wird er zum Disputiren / respondiren / im predigen und andern nützlichen Beschäftigungen den Fleiß seiner Zuhörer zu unterhalten trachten.

IN FACULTATE JURIDICA.

D. G. L. von Eichmann ist Willens mit GOttes Hülfe und Beystand 1) das Natur- und Völcker-Recht. 2) die Institutionen / und 3) Pandekten / auch 4) das Lehnrecht nach Anleitung der Lehrbücher des Herrn Heineccens und Stryks vorzutragen. Den Anfang gedenckt er den ersten des Weinmonaths zu machen.

Friderich Gottfrid Schlegtendal derer Rechten Doctor und P. O. wird in seinen öffentlichen Vorlesungen die Geschichte des Rechts zu erklären anfangen; sonsten aber gewöhnlicher Massen die Institutionen / Pandekten und das Recht der Natur / dabey auch das Canonische nicht weniger das Teutsche Staats-Recht erläuteren.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / Medicinæ Doct. und Professor public. ord. anjetzo der medicinischen Facultät Decanus, wird unter GOttes Seegen und Beystand nach geendigten Ferien in den öffentlichen Lehrstunden die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst erklären. In den Privat-Lectionen wird er die Anatomie und Chirurgie, auch andere zu seinem Amte gehörige Theile vortragen / und sich so viel als möglich / nach dem Verlangen seiner Zuhörer richten.

Johann